



An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Land Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Bremen, 25.05.2021

Erlass Nr. 08/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen bei Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50

1. Regelungen für weiterführende und berufsbildende Schulen

Wird der Schwellenwert von 50 bei der 7-Tages-Inzidenz in einer der Stadtgemeinden stabil unterschritten, so ist mit einer Woche Vorlauf zum nächsten Wochenanfang der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auch in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen wieder möglich. Da die Stadtgemeinde Bremen am 24.05.2021 den Schwellenwert von 50 unterschritten hat, kehren die weiterführenden und berufsbildenden Schulen ab dem 31.05.2021 zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück. Da die Schulen aufgrund des Prüfungsgeschehen bis zum 14.06.2021 personelle und räumliche Einschränkungen haben, kann es in diesem Zeitraum entsprechend der individuellen Verhältnisse vor Ort zu Einschränkungen im Präsenzunterricht kommen. Solche schuleigenen Konzepte bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht.

2. Weiter bestehende allgemeine Regelungen für alle Schulen

- 2.1. Der Zutritt zum Schulgelände ist nur denjenigen Schüler:innen und sonstigen Personen gestattet, die mittels Schnelltestung oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, die nicht älter als drei Tage ist, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Die Tests werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung kostenlos bereitgestellt. Im Einzelfall können Testungen auf Wunsch der Eltern auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist

schriftlich zu dokumentieren. Vollständig Geimpfte und Genesene, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder Genesene, die eine Impfung erhalten haben, unterliegen nicht der Testpflicht.

- 2.2. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung an weiterführenden und beruflichen Schulen bleibt bestehen (Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene tragen medizinische Masken).
- 2.3. Schüler:innen, die zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzsulpflicht befreit.

3. Weiter bestehende Regelungen für Grundschulen

- 3.1. Der Präsenzunterricht an Grundschulen wird grundsätzlich in voller Klassenstärke erteilt. Schwimmunterricht und Ganztagsbetreuung finden statt.
- 3.2. Da der kommunale Inzidenzwert unter 100 liegt, besteht für Schüler:innen im Unterricht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Nachrichtlich: Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind zunächst keine Veränderungen des schulorganisatorischen Modells notwendig.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Klieme'.

Torsten Klieme
Abteilungsleiter 4 SKB